

Urharg:

Entscheidungen des Staatsgerichtshofes.

1.

Seit der verfassungsgerechtlichen Streitigkeit
zweischen
dem Lande Mecklenburg-Strelitz
und
dem Lande Mecklenburg-Schwerin
wegen gemeinschaftlicher Verfüigung über Vermögen ehemaliger Landeshälfte und der früheren Gämde
hat der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich in der Sitzung vom 16. Oktober 1926 für Recht erkannt:
Der Vertrag des Landes Mecklenburg-Strelitz wird abgewiesen.
Gründe:
Das Land Mecklenburg-Strelitz beantragt auf Grund des
Art. 19 GGef.:
dafür zu stellen,

dass der Freistaat Mecklenburg-Schwerin ohne vorherige Abschaffung mit dem Freistaat Mecklenburg-Strelitz nicht berechtigt ist oder war, ohne Zustimmung des letzteren
1. über die Güter und das sonstige Vermögen der ehemaligen Landeshälfte Döhlberin, Wachow und Röbnitz sowie über die Einkünfte dieser Ritter,
Gutsbesitzungen des Staatsgerichtshofes.

2. über die zum Bernügen der früheren medienburgischen Stände gehörigen Gegenstände zu verfügen.
Das Land Medienburg-Schwerin begeht:
Übereinkunft des Antrags.

I.

Diese Zustimmung des Antragstellers hat der Umtrag gegenwärtig der Staatszustimmung die in seinem Gebiet befegeenen drei Landesfürstern Dobbertin, Malchow und Ribnitz, die bisher von den Landestümde vermalet wurden, durch Bekanntmachung vom 18. November 1918 (RegBl. 1918 II S. 1525) der Bernaltung seiner Staatsregierung unterteilt. Ebenfalls ohne Zustimmung des Umtrages hat er dann durch § 75 seiner Verfassung vom 17. Mai 1920 (RegBl. 1920 S. 653) und Art. 6 des Einführungsgesetzes vom selben Tage (RegBl. 1920 S. 671) die Rüster aufgehoben und ihr Bernügen dem Staate einverlebt.

Ebenso hat er einseitig durch die Verordnung vom 3. Dezember 1918 (RegBl. II S. 1581) und durch § 74 Verf. über die zum Bernügen der früheren Stände gehörigen Gegenstände verfügt, insbesondere über den Landkassen (die ständische Kasse), sowie über das Landesarchiv und die Landeshauptbibliothek, die beide aus den Mitteln der Stände angegeschafft waren.

Der Antragsteller sieht hierin einen widerrechtlichen Eingriff in gemeinschaftliche Gemeinsame beider Streitteile. Er folgert die gemeinsamen Rechte aus der geschichtlichen Entwicklung und gründet seinen Anspruch auf die Behauptung, daß die Streitteile Rüster nachfolger der früheren Landesherren und der aufgehobenen Stände geworden seien.

II.

Die Stände — ursprünglich Präfaten, Ritter und Städte, nach der Reformation nur noch Ritter und Städte — hatten, um ihre Macht gegenüber der Landesherzlichen Gewalt und etwaigen Landesteilungen zu wahren, am 1. August 1523 einen ewigen Bund geschlossen, die sog. Union der Landesstände, die wiederholt ernannt, von den Landesherren anerkannt und bestätigt wurde und sich bis

auf Staatszustimmung behauptet hat. Sie war eine öffentlich-rechtliche Körperhaft. Ihr Gehet gliederte sich in drei Kreise, den medienburgischen und den wendischen (in W.-Schwerin), sowie den Gardeischen (in W.-Strelitz).

III.

Die drei Landesfürster waren juristische Personen des öffentlichen Rechts. Sie wurden nach der Reformation nicht „säkularisiert“, sondern nur „reformiert“. Sie bestanden als protestantische Rüster weiter, wurden durch die Sternberger Aufführung vom 2. Juli 1572 Art. 4 von den Landesherren gegen Zahlung einer Geldsumme zur christlichen Erziehung inländischer Jungfrauen den Ständen „überreichen“ und nahmen in der Folge den Charakter weltlicher Verwaltung an. Sie behielten ihre Rechtspersönlichkeit und blieben Eigentimer der Güter. Überwiezen wurden den Ständen nur Verwaltung, Besitz und Genuss.

Als im Jahre 1621 das Land in die Herzogtümer W.-Schwerin und W.-Güstrow geteilt wurde, wurde in dem fünfjährlichen Erbvergleich vom 3. März 1621 bestimmt, daß die Rüster „gemeint bleiben.“ sollten.

Nach vorübergehender Vereinigung des Landes fand die letzte Teilung in die Herzogtümer Schwerin und Strelitz durch den Hamburger Vergleich vom 8. März 1701 statt, der die Rüster unter 8 nur beißig erwähnt.

Der Antragsteller teilt zwei Briefe des Schweriner Herzogs an den Herzog von Strelitz vom 12. Dezember 1712 und vom 22. Mai 1754 mit, aus denen er das Vernehmen des Wohlbehimmungstreits über die Rüster und der „Concurrentie“ des Strelitzer Herzogs in „allen Angelegenheiten mit Ritter- und Landeshofst“ folgert.

Noch dem Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 §§ 35, 36 wurden die Güter der Rüster „Ratholischer sowohl als H. C.-Bermannien“ der freien Disposition des Landesherren überlassen mit der Bürfung, daß die Rüster „an ihre neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Kapitalien und Einkünften“ übergingen. Schwerin wollte die Rüster eingehen und fragte deshalb bei Strelitz an, daß aber widerprach. Auch die Stände widerstreiten ^{1.}

Die Schweriner Stände erklärten sich 1808 nach Verhandlungen zur Zahlung einer Geldsumme bereit, machten aber die Befreiung des stargardischen Herzogs zur Bedingung, der seinerseits seine Einmischung davon abhängig maßte, daß auch der Streitige Herzog mit einer Geldsumme bedacht wurde. So kam es zur Vereinbarung der Stände mit dem Schweriner Herzog vom 22. April 1809, in der dieser sich aller ihm aus dem Reichsdeputationshauptkonskript zugeschobenen Rechte auf die Kloster begab dergestalt, daß er den Besitz, Genuss und die Verwaltung den Ständen in dem bisherigen Maße auftrugte und sich nur die Landesherrliche Oberaufsicht vorbehielte. Bei dieser Gelegenheit wurden sog. "Gebühren" aus dem Klostervermögen iharem Geste geschaafft, die ganze zu 250, die halbe zu 125 Taleren. Sie wurden beim Landesherrn zur Verfügung gestellt, behufs Verleihung an Beamtentöchter usw., die nach den Zugungen nicht in die Kloster aufgenommen werden konnten. Der Herzog von Streitig trat dem Vergleich am 23. Dezember 1809 bei, beschränkte sich indes auf den kurzen Zulass (außer der Annahme der angebotenen Borteile), daß er sich nach wie vor die Konserivation und Wohlfahrt des Landesklosters zu Herzen nehmen und jederzeit angelegten sein lasset wolle. Außer 15 000 Taleren erhielt er das Recht zur Verleihung von $2\frac{1}{2}$ Klosterherbungen. Auch über die Bereitung dieses Rechts beschreibt sich der Untragsteller.

Noch einmal, in den Jahren 1848/49, mache der Untragsteller gegen den Besitz, die Kloster einzutreten, er scheiterte aber am Widerstand des Herzogs von Streitig. Dieser vertröstete im Laufe der Verhandlungen die Stände damit, daß "die Haushaltungsmaßige Communication" mit dem Großerzog von Wettinburg-Streitig noch zu seinem Resultat geführt habe.

Bei diesem Aufstand verblieb es bis zur Staatsunabhängigung.

IV.

Die widerstreitenden Meinungen lassen sich kurz dahin zusammenfassen:

Der Untragsteller hält die frühere geschichtliche Entwicklung für gleichgültig, weil die Kloster durch den Reichsdeputationshauptkonskript allein dem Herzog von Schwerin angefallen seien; der Herzog von

Streitig habe durch die Vereinbarung mit den Ständen vom 22. April 1809 nichts aufgegeben, der Untragsteller habe daher auch durch die Überlassung der Kloster an die Stände keine Rechte erworben.

Der Untragsteller bestreitet dies, sieht den Reichsdeputationshauptkonskript als durch die Vereinbarungen von 1809 überholt an und führt aus, daß durch die Verhandlungen von 1809 und 1848 sowie durch die 1809 zugleich an den Herzog von Streitig erfolgten Zuwendungen sein materielles und formelles Mitbestimmungsrecht über die Kloster anerkannt worden sei.

Sin übrigens nimmt er ein durch die ständische Verfassung geschaffenes Gemeinschaftsverhältnis der Landesherrn und der Landestände an, daß nach der Auflösung eine vertragliche Einseinanderseßung nötig gemacht habe. Dieses Recht auf Einseinanderseßung sei auf ihn als Rechtsnachfolger des Landesherrn und der Stände, soweit es sich um den stargardischen Kreis handle, übergegangen. Die Rechtsnachfolge nach dem Landesherrn sei insbesondere durch den von ihm mit dem letzten Streiterischen Regnaten, dem Herzog Carl Michael, geschlossener Abfindungsvergleich begründet.

Der Untragsteller bestreitet die Rechtsnachfolge und behauptet, sein Recht zur Auflösung öffentlich-rechtlicher Körperschaften und zur Eingiehung ihres Vermögens ergehe sich ohne weiteres aus der Territorialherrschaft. Kloster und Stände hätten ihren Sitz in Wettinburg-Schwerin gehabt, über das der Schweriner Herzog seit dem Hamburger Vergleich allein die Landeshoheit ausgeübt habe; insbesondere hätten sich auch der Landeskloster, das Landesarchiv und die Landesbibliothek in Rostock befunden. Mit der Auflösung der Kloster sei das Recht auf Haltungen von selbst entfallen, in Frage könne nur ein Entschädigungsanspruch kommen.

Der Territorialherrschaft hergeleitete Recht finde seine Grenze an den Verträgen mit anderen Staaten. Das Vermögen der Stände und der Kloster habe seinen Sitz da gehabt, wo der Sitz der Stände lebhaft gewesen sei. Das sei mit Rücksicht auf den stargardischen Kreis auch Wettinburg-Streitig gewesen.

Sin übrigens wird auf die Schriftsätze und deren Anlagen Bezug genommen.

V.

Es bedarf keines Eingehens auf die gesetzliche Entwicklung, da sich der Untergang auch ohnedies als unbegründet erweist.

Das Reichsgericht hat sich in fälschlicher Rechtsprechung auf den Standpunkt gestellt, daß im Staatsleben der tatsächlichen Herrschaft, die sich gegenüber Überläufern durchsetzen vermoht hat, rechtliche Sicherstellung aufkommt. Sogesetzendere ist der durch die Umwidigung neu geschaffenen Staatsgewalt die staatsrechtliche Sicherstellung nicht verfügt worden. Die Rechtsanwendbarkeit ihrer Begründung ist als kein Hindernis erachtet worden, weil die Rechtmäßigkeit der Begründung ein wesentliches Merkmal der Staatsgewalt ist (RöG. Bd. 100 §. 25, RöG. Bd. 55 §. 65 u. a.). Damit ist das sog. Revolutionärrecht anerkannt worden.

Dieser Rechtsauftauffung tritt der Staatsgerichtshof bei.

Sothes Revolutionärrecht waren die vom Untergestell als rechtmäßig bezeichneten Handlungen des Untergestell, insbesondere die Begründung vom 3. Dezember 1918 über die Aufhebung der Güntde und die Begründung vom 18. November 1918 betreffend die Landesflüster, mit denen sich der Untergestell gegen bis auf den heutigen Tag gegenüber dem Überstreb des Untergestellers tatsächlich durchzusetzen vermoht hat. Damit haben sie die Sicherstellung des Rechtes erlangt. Der Untergestell gibt selbst zu, daß Revolution ein neues Recht schaffen könne, meint aber, die Rechte anderer Staaten habe auch der durch eine Revolution hinzurügegangene Staat zu achten, jene würden durch die Umwidigung nicht berührirt. Zur gleichen Gemeinschaft trifft der Satz nicht zu. Er ist richtig, soweit die Umwidigung auf die inneren Beziehungen des Staates berührirt bleibt und bloß die Regierungsförme wechselt. Wenn aber die revolutionäre Bewegung über die Staatsgrenzen hinausgreift und die revolutionäre Handlung sich gerade gegen staatsrechtliche Beziehungen richtet, so gilt wieder der Satz, daß die tatsächliche Macht, die die Kraft zur Herstellung dieser Bindungen besessen und sich mit der Zulassung oder auch gegen den Willen des anderen Staates behauptet hat, Recht geworden ist.

So liegt der Fall hier. Die Staatsumwidigung bewirte die Aufhebung der ständischen Besetzung. Das hat nicht nur der Untergestell durch die Begründung vom 3. Dezember 1918 ausgesprochen, sondern auch der Untergestell selbst im § 3 seiner Besetzung vom 29. Januar 1919 (Off. Anz. §. 147) bestätigt. Das weitere — Einziehung des Güntdevermögens, Aufhebung der Kloster und Einverleibung ihres Vermögens — war Folge der Aufhebung des Güntdeopfers. Damit ging auch das Recht zur Bereicherung von Klosterherbergen unter.

Die infolgedessen für den Zustand des einen der beiden am medienburgischen Güntdeeten ehrenamtlich betätigten Länder etwa ein Entschädigungs- oder Bereicherungsanspruch gegen den Friesland des anderen Landes erwachsen ist, steht hier nicht zur Entscheidung. Das vom Untergestell jetzt noch beanspruchte staatsrechtliche Mitbestimmungsrecht ist, wenn es je bestand, durch die Revolution erloschen.

Hierauf war der Untergang abzuwenden.

2.

Um der Verfassungstreitigkeit

dem Deutschen Reich
und

betreffend die Zulässigkeit der Errichtung einer paritätischen Akademie in Frankfurt a. M. hat der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich in der Sitzung vom 16. Oktober 1926 beschlossen:

Der Untergang des Reiches, zu entscheiden:

"Die Errichtung einer preußischen pädagogischen Akademie auf paritätischer Grundlage neben drei anderen, auf konfessioneller Grundlage beruhenden Akademien ist mit Art. 174 § 2 Berf. nicht vereinbar," wird abgelehnt.